

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bernhard Büngeler GmbH (Stand 01/2007)



I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der Bernhard Büngeler GmbH in 33142 Büren (nachstehend Verkäufer genannt) und dem Käufer bzw. Besteller abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und gegebenenfalls der Verlegung; hinsichtlich der Verlegung wird auf VI Ziffer 8 dieser Vertragsbedingungen verwiesen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen und/oder Werkverträgen getroffen werden, sind in dem Kaufvertrag oder

Werkvertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung des Verkäufers schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers, auch in Prospekten oder Anzeigen, sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Verkäufer diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. An schriftliche an den Käufer auf Anfrage hin abgegebene konkrete Angebote hält sich der Verkäufer 30 Kalendertage, vorbehaltlich etwaiger Materialpreiserhöhungen und der Verschiebung von Lieferterminen, gebunden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sind nur dann gültig, wenn diese vom Verkäufer schriftlich bestätigt oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten des Verkäufers gehören, bleiben im Eigentum des Verkäufers und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

III. Zahlungsbedingungen

1. Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsabschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsabschluss aus Gründen, die allein der Käufer zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist der Verkäufer berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des umseitig bezifferten Kaufpreises, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Käufer es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt.

2. Die Preise des Verkäufers gelten „ab Werk“ sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde. Die Verpackungskosten sind nicht in dem Preis enthalten.

3. Ist mit dem Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der Kaufpreis brutto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig.

4. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung des Verkäufers in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer bleibt vorbehalten.

5. Der Käufer/Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Verkäufer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer/Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag bzw. Werkvertrag beruht.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

2. Falls der Verkäufer schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Käufer ihm eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei dem Verkäufer oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei den Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Käufer in Folge des von dem Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

4. Der Verkäufer haftet dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von dem Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Dem Verkäufer ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von dem Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Beruht der von dem Verkäufer zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

6. Beruht der Lieferverzug des Verkäufers auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, ist der Käufer berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Kaufpreises, maximal nicht mehr als 15 % des Kaufpreises zu verlangen.

7. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Lieferverzuges des Verkäufers bleiben unberührt.

8. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

V. Gefahrübergang – Versand/Verpackung

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Der Verkäufer wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen zu Lasten des Käufers. Eine Transportversicherung hat der Käufer auf seine Kosten abzuschließen. Bei Abholung der Ware durch den Käufer an der Betriebsstätte des Verkäufers, geht die Gefahr z. B. der Beschädigung oder Zerstörung mit Entgegennahme der Ware auf den Käufer über. Der Käufer hat die Ware selbstständig und eigenverantwortlich auch auf dem Gelände der Betriebsstätte des Verkäufers zu sichern und zu transportieren. Für in diesem Zusammenhang eintretende Schäden und Mängel haftet der Verkäufer nicht.

2. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert der Verkäufer die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

VI. Material/Gewährleistung/Haftung/Verlegung und Verdingungsordnung für Bauleistungen

1. Der Käufer hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind von dem Käufer innerhalb von vier Wochen ab Ablieferung oder Abholung des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen.

2. Der Verkäufer ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat oder die Ware, wie z. B. Fliesen, eingebaut/verbaut oder in sonstiger Weise verwendet worden ist. Soweit ein von dem Verkäufer zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Käufer rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist der Verkäufer – unter Ausschuss der Rechte des Käufers von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen – zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat dem Verkäufer für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

3. Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, die von dem Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

5. Der Käufer wird ausdrücklich auf folgende Beschaffenheiten der Ware hingewiesen:

- Fliesen und Platten 1. Sortierung können produktionsbedingt geringfügige Abweichungen von Mustern und Proben in Farbe, Dekor und Struktur aufweisen. Beläge mit glasierten Fliesen können zur Haarrissbildung neigen. Eine Minderwertigkeit oder Mangelhaftigkeit liegt nicht vor.

- Fliesen und Platten in Mindersortierungen entsprechen nicht den Güte- und Maßanforderungen der in DIN 18352 genannten Normvoraussetzungen. Die DIN kann beim Verkäufer eingesehen werden. Daher liegt keine Minderwertigkeit oder Mangelhaftigkeit vor.

- Geringfügige Abweichungen in Farbe und Flammung und/oder Oberflächenerscheinung von z. B. Fliesen, Betonwerksteinen und Platten stellen keine Minderwertigkeit oder Mangelhaftigkeit dar, da solche Abweichungen bei dem Material materialspezifisch bzw. produktionsspezifisch ist. Bei Nachbestellungen kann keine Gewähr z. B. für eine Farb- und/oder Oberflächenstrukturidentität hinsichtlich der Erstbestellung übernommen werden. Dem Käufer wird anheim gestellt ausreichend genug Ersatzfliesen etc. vorzuhalten.

- Der Verkäufer haftet unbeschadet der Regelung in IV. Ziffer 2 bis 6 dieses Vertrages und der Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

6. Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Verkäufer im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die

gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers betroffen ist.

7. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Für den Fall, das der Verkäufer mit der Lieferung **und** Verlegung oder nur mit der Verlegung von z. B. Fliesen, Platten und/oder Betonwerksteinen etc. beauftragt wird gilt ausschließlich folgendes:

Für sämtliche durch den Verkäufer zu erbringenden Werkleistungen vereinbaren die Parteien die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C in der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden Fassung (Nachstehend und in der zukünftigen Korrespondenz VOB/B und VOB/C genannt) als Vertragsbestandteil. Die VOB/B wird dem Käufer/Besteller körperlich übergeben. Zudem kann der Käufer jederzeit eine textliche Ausfertigung beim Verkäufer anfordern oder die textliche Ausfertigung der VOB/B in den Geschäftsräumlichkeiten des Verkäufers einsehen. Außerdem gelten ergänzend die Regelungen in II, III Ziffer 5, IV Ziffer 1, VI Ziffer 5 Abs. 1 Spiegelstriche 1 bis 3 und VIII dieser Vertragsbedingungen.

Es gilt hinsichtlich der Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung zunächst die Materialspezifischen Hinweise zur Beschaffenheit gemäß VI Ziffer 5 Abs. 1 Spiegelstriche 1 bis 3 dieser Vertragsbedingungen und zudem folgendes:

- Handformplatten und Fliesen mit produktgewollter rustikaler Form und Gestaltung können nicht entsprechend den einschlägigen Maß- und Ebenheitstoleranzen verlegt werden. Zudem können gleichmäßig breite Fugen bei diesen Fliesen und Platten nicht ausgeführt und gewährleistet werden;

- bei farbigen Verfugungen (grau und farbig – außer weiß) kann ein einheitlicher Farbton auch aufgrund einer etwaigen Baurestfeuchte nicht ausgeführt und gewährleistet werden;

- Fugen zwischen auf zusammendrückbaren Dämmschichten schwimmend verlegten Belägen und aufgehenden Bauteilen sind Verschleißfugen, auch wenn sie mit Dichtstoffen verschlossen werden sollen;

- notwendiges Nachfugen bei Abrissen nach Abschluss der Zusammendrückung des Dämmmaterials und der Rückverformung des Estrichs durch Trocknung (Austrocknung) ist **keine** Nebenleistung;

- bei Berechnung des etwaigen qm-Preises für die Lieferung von Fliesen und Platten etc. werden für die Verlegung die in den einschlägigen Normen festgelegten jeweiligen Fugenbreiten mitgerechnet;

- mit elastischen Dichtstoffen verschlossene Fugen sind sogenannte Wartungsfugen und daher in angemessenen zeitlichen Abständen, das heißt auch innerhalb der Gewährleistungszeit, vom Käufer bzw. Besteller auf seine Kosten zu kontrollieren und gegebenenfalls zu überarbeiten/zu erneuern. Diesbezüglich gilt nur etwas anderes, wenn der Käufer bzw. Besteller nachweist, dass eine etwaiger Mangel in den Wartungsfugen z. B. nicht bauphysikalisch und/oder nicht in einer unsachgemäßen Behandlung ursächlich begründet liegt und der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat;

- der Käufer/Besteller hat unbedingt die übergebenen Pflegehinweise zu beachten, da z. B. durch die unsachgemäße Pflege ganz erhebliche Schäden eintreten können. Der Verkäufer steht dem Käufer/Besteller zudem gerne für entsprechende Auskünfte zur Verfügung. Schäden aufgrund unsachgemäßer Pflege stellen keinen vom Verkäufer zu vertretenen Mangel dar. Pflegeanleitung kann der Käufer/Besteller auch beim Verkäufer anfordern und/oder einsehen. Mündliche Auskünfte des Verkäufers haben diesbezüglich nur dann verbindlichen Charakter, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Vorrangig gelten hinsichtlich der vereinbarten Beschaffenheit die spezielle Leistungsbeschreibung und die Material- und/oder Verleghinweise im jeweiligen Angebot des Verkäufers.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung des Verkäufers.
2. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
3. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtungen trotz einer Mahnung des Verkäufers nicht nach, so kann der Verkäufer die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. In der Pfändung der Vorbehaltssache durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Verkäufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

VIII. Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht

1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.
3. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage unserer umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen.

| | | | |
|---|--|------------------|---|
| Volksbank Brilon-Büren-Salzkotten eG | 140 309 810 (BLZ 472 616 03) | BIC: GENODEM1BUS | IBAN: DE15 4726 1603 0140 3098 10 |
| Deutsche Bank Paderborn | 5 039 060 00 (BLZ 472 700 24) | BIC: DEUTDEB472 | IBAN: DE73 4727 0024 0503 9060 00 |
| Volksbank Hellweg e.G. | 130 3030 500 (BLZ 414 601 16) | BIC: GENODEM1SOE | IBAN: DE68 4146 0116 1303 0305 00 |
| Sparkasse Paderborn-Detmold | 50 005 214 (BLZ 476 501 30) | BIC: WELADE3LXXX | IBAN: DE15 4765 0130 0050 0052 14 |
| Geschäftsführer: Bernhard Büngeler / Dirk Maschkio | Sitz: 33142 Büren Rechtsform: GmbH Amtsgericht Paderborn HRB 3263 | | USt-IdNr.: DE 812 602 346 St.-Nr.: 339/5814/0903 |